

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N 259.

Montag, den 16. September.

1839.

Bekanntmachung.

Zu Ergänzung des, mit dem 2. Januar 1840 ausscheidenden Dritttheils der Herren Stadtverordneten und deren Ersatzmänner ist gegenwärtig die Wahl zu veranstalten. Von letzter aber sind, nach §. 73. e. der allgemeinen Städteordnung, diejenigen Bürger auszuschließen, welche sich mit Abentrichtung der Landes- und Gemeindeabgaben, ganz oder zum Theil, länger als zwei Jahre, nach vorgängiger Erinnerung, in Rückstand befinden, so lange sie diese nicht abführen. Es werden daher die deffalligen Restanten hierdurch nochmals zu der sofortigen Berichtigung von dergleichen Rückständen, bei Verlust ihres Wahlrechts für gegenwärtige Wahl, aufgefordert.

Leipzig, den 12. Septbr. 1839.

Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Deutch.

Vermietung.

Es soll das Verkauflocal, welches sich in dem an der Ecke des Nicolaikirchhofs und der Nicolaistraße sub No. 754 alhier gelegenen Commungebäude befindet, von Ostern 1840 an anderweit auf drei Jahre, mittels Meistgebots, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Pleitanten und jeder sonstigen Verfügung, vermietet werden.

Mithlustige haben sich daher

den 20. September 1839

bei der Rathsstube, wo auch inzwischen die nähern Bedingungen zu erfahren sind, Vormittags um 11 Uhr einzufinden, ihre Gebote zu thun und sodann weitere Nachricht sich zu gewärtigen.

Leipzig, den 24. August 1839.

Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Deutch.

Mittheilung aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten zu Leipzig am 11. September 1839.

Bei Belesung der Registrande kam ein Schreiben des Actuars der Communalgarde, Herrn Advocat Hermsdorf, in Vortrag, worin derselbe dem Collegium der Stadtverordneten ein Exemplar seiner jüngst erschienenen Schrift: „die Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen vom 4. September 1831 mit den sie ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen, Leipzig, Brockhaus 1839“, überreichte. Das Collegium nahm dasselbe mit Dank an und beauftragte den Vorsteher, diesen Dank in einem verbindlichen Antwortschreiben auszusprechen.

Zur Tagesordnung übergehend, referirte der Vorsteher über ein Communicat des Magistrats, worin derselbe auf Abordnung der gewöhnlichen Wahlgehilfen, Behufs der Ergänzung des zu Anfang des Jahres 1840 ausscheidenden Dritttheils der Stadtverordneten, und auf Uebersendung eines Verzeichnisses dieses Dritttheils antrug. Die Ernennung der Wahlgehilfen und ihrer Substituten wurde der Wahldeputation übertragen, und soll das Resultat, unter Uebersendung des gewünschten Verzeichnisses, dem Magistrate angezeigt werden. Es scheiden nämlich zu Anfange des Jahres 1840 aus: der Vorsteher, Regierungs- und Consistorialrath Buddeus, und die Stadtverordneten: Bethmann-Löhne, Coith, Eigner, Franke, D. Haubold, Hermann, Kob, Kubahl, Kunze, Leuthier Mayer jun., Dlearius, Appellationsrath D. Schreckenberger, Advocat Staudinger, Thleme, genannt Wiedtmärker, Walther, Weyand, Wigand und D. Wilhelmi; dann die Ersatzmänner: Uhrmacher Barth, Kaufmann Baumann, Demiani, Domcapitular D. Friederick, Gretsche, Modes, Neubert, Ries, Simon und Adv. Combold-Sturz. Da aber zu Anfange dieses Jahres vier Ersatz-

männer von den unangesessenen Bürgern, ohne Unterschied des Standes und Gewerbes, statt der verfassungsmäßigen drei, darun eingetreten sind, weil in dem jetzt ausscheidenden Jahrgange 1837 nur noch zwei Ersatzmänner, statt dreier vorhanden waren, nunmehr hingegen, wie gewöhnlich, drei Ersatzmänner für 1840 wieder einzurücken werden; so muß, nach der Vorschrift, ein Ersatzmann vom Jahre 1839 unter den erwähnten Vieren durch das Loos ausscheiden.

Nachdem diese vier Ersatzmänner zur verfassungsmäßigen Auslosung auf heute eingeladen worden waren, so erfolgte Letztere, wobei das Loos des Ausscheidens noch den D. jur. und Advocaten von Zahn traf.

Fernerer Gegenstand der Tagesordnung war die Antwort des Magistrats auf die Monita zur Hauptrechnung der Jahre 1833 bis 35, welche mit der Rechnung pro 1837 den Stadtverordneten mitgetheilt worden war, während sich inmittels die wenigen Erinnerungen zur Rechnung auf 1836 erledigt hatten. Das Collegium fand durch die vom Magistrate gegebenen Erklärungen die gestellten Monita bis auf einige, den Geschäftsgang angehenden, erledigt und glaubte vorzüglich, auf möglichste Ausdehnung der von dem Magistrate zugesicherten ersten Maßregeln gegen die Restanten und auf Abschreibung der inerigibeln Reste antragen zu müssen. Eben so fand das Collegium, auf gemachten Vortrag von Seiten der Finanzdeputation, die früherhin gestellten Erinnerungen gegen den diesjährigen Haushaltungsplan durch diejenigen Erklärungen zum größern Theil beseitigt, welche von Seiten des Magistrats über die fraglichen Gegenstände dem Collegium der Stadtverordneten gegeben worden waren.

Da man unter andern daraus ersah, daß die Tagelöhnerarbeit am Röhrevasser dem Röhremeister in Accord gegeben ist, sonach die